

Stadt

Landsberg am Lech



Landsberg
am Lech

Bebauungsplan

Gewerbepark Lechrain

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-113 Bearb.: ne

Judith Lang - Landschaftsarchitektin
Vordere Mühlgasse 189, 86899 Landsberg am Lech

Plandatum

aufgestellt 21.02.2008
geändert 24.07.2008
redaktionell geändert 23.10.2008

Plannummer

2300

die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GVBl.S.136)
- des Art. 81 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München aufgestellten Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1. **G Ee** eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.2. Lagerplätze und -gebäude für Schrott bzw. für Wertstoffe (wie z.B. Altmetalle, Kunststoffe) bzw. die Lagerung und Aufbereitung von Wertstoffen (wie z.B. Altmetalle, Kunststoffe) und ähnlich wirkende Lagerflächen als selbständige Anlagen sind ausschließlich im **G Ee 5** zulässig, in allen anderen Gebieten sind diese unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zulässiger Betriebe bleiben davon unberührt.

2.3. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Ausgenommen sind:

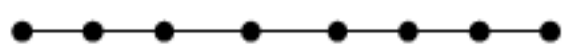
- Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn die Verkaufsfläche den sonstigen Nutzflächen der Betriebe untergeordnet ist und die Waren mit dem jeweiligen Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen,
- Betriebe mit Verkaufsflächen für den Werksverkauf von vor Ort selbstproduzierten Waren, wenn die Verkaufsfläche den sonstigen Nutzflächen der Betriebe untergeordnet ist und
- Einzelhandelsbetriebe, die in geringem Umfang ihre Waren für den täglichen Bedarf den im Gewerbegebiet Tätigen anbieten (z.B. Kioske), jedoch nur wenn sie in das Hauptgebäude integriert sind.


2.4. Vergnügungsstätten sind nur im **G Ee 1** zulässig, in allen anderen Gebieten sind diese unzulässig.

2.5. Unzulässig sind Anlagen für kirchliche Zwecke sowie für sonstige Religionsgemeinschaften.

2.6. Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber- und Betriebsleiter ist ausgeschlossen.

2.7. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO.

2.8.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und/oder unterschiedlicher Nutzungsmaße

- 3 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise
- 3.1. GRZ 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier 0,8
- 3.2. WH 14,0 m maximale Wandhöhe, hier 14,0 m, gemessen zwischen Oberkante Fertigfußboden und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut
- 3.3. a abweichende Bauweise
- In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO mit der Maßgabe, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- 4 Überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1.  Baugrenze
- 4.2. Die Geltung der Abstandsflächen-Vorschriften der bayerischen Bauordnung BayBO wird angeordnet.
- 5 Bauliche Gestaltung
- 5.1. Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur aus nicht reflektierendem Material zulässig. Die Farbgebung ist aus matten Farbtönen zu wählen.
- 5.2. Mindestens 50 % der fensterlosen Gebäudeseiten sind zu begrünen. Pflanzen laut Artenliste Punkt 11.6
- 5.3. Es sind alle Dachformen zulässig. Für geneigte Dächer wird die Dachneigung auf max. 28° begrenzt. Die Firsthöhe darf die zulässige Wandhöhe hier um maximal 2,50 m überschreiten.
- 5.4. Die Hauptfirstrichtung muss entlang der längeren Gebäudeseite verlaufen. Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 5.5. Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende Materialien zugelassen; Blecheindeckung nur in beschichteter Ausführung oder als Titanzink. Flachdächer sind zu begrünen, alternativ sind Solaranlagen zu errichten.
- 6 Werbeanlagen
- 6.1. Nicht zulässig sind Werbeanlagen ab einer Größe von 1,20 qm an Einfriedungen, Werbeanlagen, welche die Dachtraufe oder Attika überragen, sowie Werbeanlagen in Form laufender Schriften, sich bewegende Reklame oder Scheinwerfer. Freistehende oder sich bewegende Werbeanlagen, Fahnenmasten und ähnliche Anlagen sind unzulässig.

- 6.2. Die Gesamtfläche der unbeleuchteten Werbeanlagen darf nicht mehr als 10 % der jeweiligen Wandfläche betragen, die Gesamtfläche beleuchteter Werbeanlagen darf nicht mehr als 1 % der jeweiligen Wandfläche betragen.
- 6.3. Werbeanlagen für Betriebe und Produkte, die nicht aus dem Gewerbegebiet stammen, sind unzulässig.

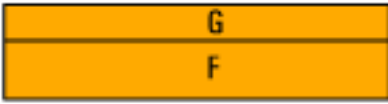

7 Garagen und Stellplätze

- 7.1. Garagen, Tiefgaragen und oberirdische Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 7.2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind als Ausnahme auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn zur öffentl. Straßenverkehrsfläche ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird. Innerhalb von Pflanzstreifen ist keine Ausnahme zulässig.
- 7.3. Die Anzahl der Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Zahl der zu errichtenden Kraftfahrzeuge und Garagen sowie deren Ablösung (Stellplatzsatzung – StPS) in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4. Nicht überbaute Tiefgaragen müssen mit Erdreich in einer Höhe von mindestens 60 cm überdeckt werden.
- 7.5. Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster mit einer maximalen Kantenlänge von 20 cm, Wassergebundene Decken) oder in wasserdurchlässigem Pflaster (Fugenbreite mindestens 5 cm) versickerungsfähig herzustellen und durch Bäume zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein Baum laut Artenliste Nr. 11.2 zu pflanzen.

8 Einfriedungen

Als Einfriedung sind bis zu 1,80 m hohe sockellose Metallgitterzäune zulässig. Maschendrahtzäune sind nur zulässig, wenn sie hinterpflanzt werden.

9 Öffentliche Verkehrsfläche

- 9.1.  Straßenverkehrsflächen (F = Fahrbahn, G = Gehweg)
- 9.2.  Straßenbegrenzungslinie
- 9.3. Pro Betriebsgrundstück sind max. zwei Grundstückszufahrten zulässig. Wird ausschließlich eine Zufahrt errichtet, gilt für diese eine max. Breite von 7 m. Werden zwei Zufahrten errichtet gilt für jede eine max. Breite von 4 m. Der im Plan festgesetzte Grünstreifen darf dafür unterbrochen werden.

10 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

10.1. Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind unterirdisch zu verlegen.

11 Grünordnung

11.1. Baum- und Strauchbestand

Die gekennzeichneten vorhandenen Bäume sind entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen zu erhalten, zu pflegen und während der Baumaßnahme zu schützen (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (RAS – LG 4) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.)

11.1.1



Zu erhaltender Baum. Sofern die Fällung eines Baumes vorgenommen wird, ist auf dem Grundstück ein Ersatzbaum mit einer Mindestgröße von 3 x v., m.B., STU. 20-25 cm, gemäß Artenliste zu pflanzen.

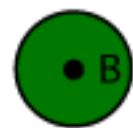
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Betula pendula - Sandbirke
- Fagus sylvatica - Rotbuche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aria - Mehlbeere
- Tilia cordata - Winterlinde

11.1.2



Öffentliche Grünfläche mit zu erhaltendem flächigem Gehölzbestand

11.1.3



Zwingend zu erhaltender Baum

11.2. Zu pflanzender Baum

AP



Acer platanoides ‚Schwedleri‘ - Spitz-Ahorn
H., 3 x v., m.B., STU. 18 - 20

QR



Quercus rubra - Rot-Eiche
H., 3 x v., m.B., STU. 20 - 25

TT



Tilia tomentosa - Silberlinde
H., 3 x v., m.B., STU. 20 - 25

11.3.



Straßenbegleitgrün, Rasen mit Baumpflanzungen

11.4.

Die unbebauten Grundstücksflächen – auch innerhalb der Baugrenzen – sind gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht als Geh-, Fahr- und Lagerflächen sowie für Stellplätze benötigt werden. Mindestens 20% der jeweiligen Grundstücksfläche sind als Vegetationsflächen mit direktem Erdanschluss auszubilden. Pro 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum laut Liste A 11.2. zu pflanzen.

- 11.5. Entlang der bestehenden und der durch Teilung neu entstehenden Grundstücksgrenzen wird beiderseits je ein 1,00 m breiter Pflanzstreifen für Gehölze laut Artenliste festgesetzt:

| | |
|--------------------|--------------------|
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rosa canina | - Hundsrose |
| Juniperus communis | - Wacholder |
| Taxus baccata | - Eibe |

Mindestpflanzgröße: 2 x v., 100 -150; Pflanzabstand: 2 m

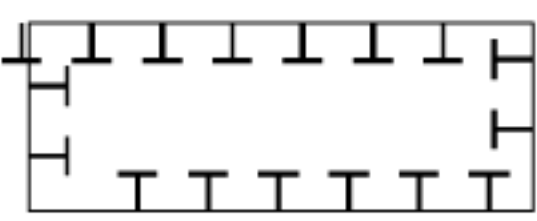
- 11.6. Vertikales Grün laut Artenliste :

Kletterpflanzen für Mauern und Wände :

| | |
|--|---------------|
| Hedera helix | - Efeu |
| Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` | - Wilder Wein |

Schlingpflanzen für Zäune und Rankhilfen :

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Clematis montana `Tetrorose` | - Bergrebe |
| Clematis paniculata | - Oktober-Waldrebe |
| Parthenocissus quinquefolia | - Mauer-Wein |
| Polygonum auberti | - Schling-Knöterich |

- 11.7.  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

- 11.7.1 Befestigte Flächen:

- Entfernen des Asphalts kurz vor der Mähgutübertragung im Juni oder Juli
- Ende Juli Mähgut geeigneter Ausgangsvegetation (Kalkmagerrasen) lückig aufbringen

In der Etablierungsphase, den ersten drei bis vier Jahren nach der Mähgutübertragung, hat sich die Pflege an der Entwicklung der Fläche zu orientieren

Zur Erhaltung des Magerrasens ist die Fläche als extensive Mähwiese zu behandeln:

- Einmaliger Schnitt im Herbst (nicht vor Ende September)
- Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen
- Abtransport des Mähgutes als Heu oder Grummet

Grünland :

Nutzungsextensivierung – Aushagerungsmahd

Während der ersten 2 Jahre Aushagerungsmahd nach folgenden Anforderungen:

- 4 Schnitte im Jahr (1. Schnitt spätestens Ende Mai)
- Abtransport des Mähgutes

- Im 3. und 4. Jahr Aushagerungsmahd nach folgenden Anforderungen:
- 2 Schnitte im Jahr (1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni)
 - Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen
 - Abtransport des Mähgutes

Ab dem 5. Jahr Nutzung als extensive Mähwiese

- Einmaliger Schnitt im Herbst (nicht vor Ende September)
- Mähgut zur Förderung des Samenausfalls ca. eine Woche liegen lassen
- Abtransport des Mähgutes als Heu oder Grummet

12 Immissionsschutz

- 12.1. Zulässig sind Vorhaben (Betrieb und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

| Teilfläche | LEK, tags [dB(A)] | LEK, nachts [dB(A)] | Kontingentfläche [qm] |
|------------|-------------------|---------------------|-----------------------|
| GEe 1 | 64 | 45 | 8.370 |
| GEe 2 | 64 | 45 | 18.175 |
| GEe 3 | 65 | 50 | 19.040 |
| GEe 4 | 65 | 52 | 16.480 |
| GEe 5 | 65 | 52 | 35.585 |
| GEe 6 | 64 | 45 | 56.915 |
| GEe 7 | 64 | 45 | 28.985 |

- 12.2. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006 - 12, Abschnitt 5.
- 12.3. Eine Überschreitung der den Festsetzungen entsprechenden Größe ist ausnahmsweise zulässig, sofern der Beurteilungspegel des Vorhabens nicht relevant zur Gesamtsituation an den betrachteten maßgebenden Einwirkungsbereichen beitragen kann.
- 12.4. Im Baugenehmigungsverfahren ist, bei Nutzungen mit Lärmrelevanz, jeweils die Einhaltung der Emissionskontingente gemäß DIN 45691 nachzuweisen.

13 Sonstiges

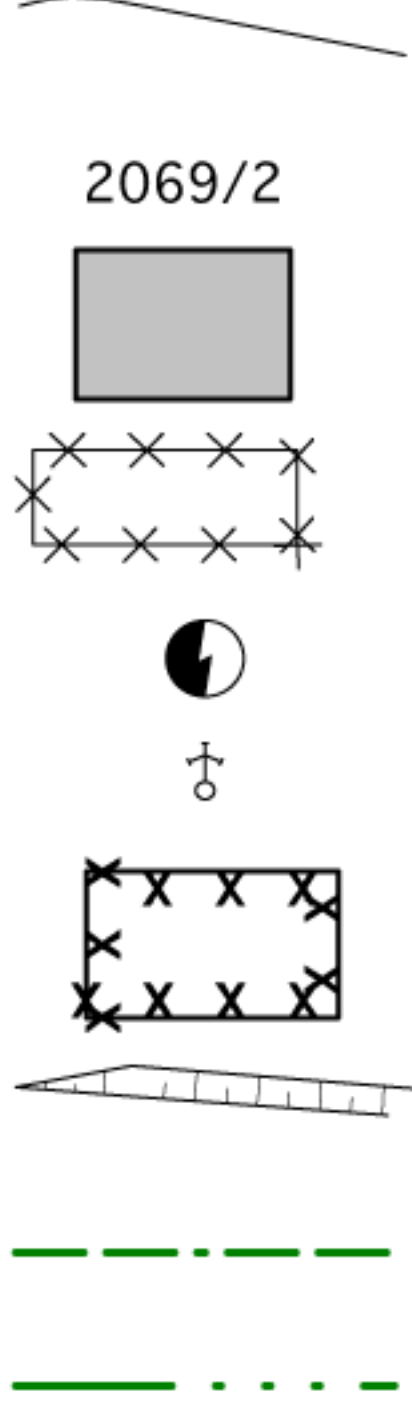
- 13.1. ~~6m~~ Maßzahl in Meter; z. B. 6 m

13.2. Nutzungsschablone

| Art d. Nutzung/ Quartiersbez. | Grundflächen- zahl |
|----------------------------------|-----------------------|
| Bauweise | Wandhöhe |
| Emissionskontingente tags/nachts | |

- 13.3. Für bestehende Gebäude besteht Bestandsschutz. Bei Änderung bzw. Erneuerung sind die Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

B Hinweise

- 1
- 
- bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- 2069/2
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- zum Abbruch vorgesehen
- Trafo vorhanden
- Hydrant vorhanden
- Altlastenverdachtsfläche (siehe Umweltbericht)
- Böschungsbereich
- Grenze FFH-Gebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet

2 Unverschmutztes, gesammeltes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern, dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Die Niederschlagswasserableitung innerhalb von Altlastenverdachtsflächen ist verboten.

3 Hinweise zur bestehenden 110 kV-Freileitung der LEW

- 3.1. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.
- 3.2. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden, etwaige Schäden werden von der LEW nicht übernommen.
- 3.3. Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzone sind zu unterlassen, falls unumgänglich, der LEW zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 3.4. Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit der LEW zulässig.
- 3.5. Die Verwendung eines geeigneten Baukranes bzw. Autokranes ist nur unter erheblichen Einschränkungen möglich. Es ist deshalb rechtzeitig vor dessen Aufstellung (mindestens 3 Wochen) mit der LEW Rücksprache zu nehmen.
- 3.6. Sämtliche Baumaschinen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

- 3.7. Bei der Bepflanzung dürfen im Schutzbereich der Leitung nur solche Bäume und Sträucher verwendet werden, deren Endwuchshöhen die in den einzelnen Bereichen angegebenen Bauhöhen nicht überschreiten.
- 4 Handlungsempfehlungen für Rückbau- und Aushubüberwachung in den gekennzeichneten Altlastenflächen
- 4.1. Vor Rückbau von baulichen Anlagen oder Anlagenresten ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003 (AH), orientiert.
- 4.2. Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen, soweit nicht qualifizierte Untergrundverhältnisse vorliegen. Qualifizierte Untergrundverhältnisse sind vorab im Detail nachzuweisen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 4.3. Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV, LfW-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 und 3.8/6 durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Eine verbindliche Beweissicherungspflicht besteht für Rückbau- und Aushubvorhaben im Bereich der in o.g. Gutachten (1 + 2) beschriebenen Altlastenverdachtsflächen insbesondere bei KVF 22 und KVF 23. Des Weiteren besteht eine verbindliche Beweissicherungspflicht im Lage- und hydraulischen Einwirkungsbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2 mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden.
- 4.4. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.
- 4.5. Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfades Boden - Mensch, sensible Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist eine mindestens 0,35 m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf- / Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis vom Einbaumaterial erfolgen.

- 4.6. Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen , zu sanieren, oder zu sichern.
- 4.7. Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separierten/separierbaren Beschichtung / Komponente (vgl. Bay. BSD M 94, Anhang 3). Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Bewertung von Restanhaftungen vom Gutachter im Einzelfall, in Abstimmung mit den Behörden festzulegen.
Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003, Ziffer 5.3 wird diesbezüglich hingewiesen.
Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen, indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sieben auf <2 mm, untersucht wird.
Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungshöhe, Mengenanteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich.
- 4.8. Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech mind. eine Woche vorher mitzuteilen.
- 4.9. Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV v. 20. 11. 2006, BGBl. I S. 2298).
Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.10. Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die „Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, der TBG, BGR 128 sowie die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524“ zu beachten.

Kartengrundlage: Digitale Grundkarte.

Maßentnahme: Die Kartengrundlage ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit; etwaige Differenzen sind bei Vermessungen auszugleichen.

Planfertiger:
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

.....
(Grünordnung: Judith Lang, Landschaftsarchitektin)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 25.10.2006 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2008 bis 10.09.2008 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
4. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2008 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den 11.12.2008

(Siegel)

.....
(Ingo Lehmann, Oberbürgermeister)

5. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 12.12.2008 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 11.12.2008

(Siegel)

.....
(Ingo Lehmann, Oberbürgermeister)